Stadtgemeinde Gföhl

Bearbeiterin: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(14-0029)0020-14

Gföhl, am 29.01.2014

Sitzungsprotokoll
der 27. Sitzung des
Gemeinderates

Termin: **Mittwoch, dem 29. Jänner 2014, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24. Jänner 2014 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl, StR. Siegfried König, StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. LAbg. Josef Edlinger, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR. Mag. Jochen Pulker	ÖVP
Vbgm. Günter Steindl	SPÖ	StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Ök.-Rat Karl Simlinger	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
~~GR. Gottfried Lechner~~	~~WFG~~	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend ist:
GR. Gottfried Lechner WFG

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführerin: Petra Aschauer

Stadtamtsdirektor: Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:
Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:
Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

A1

Antrag der SPÖ und WfG-Gemeinderatsfraktionen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung.

Gemeinderat am 29.01.2014:
Antrag:

1. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Lagerhalle und dem Werkstättengebäude des Wirtschaftshofes und auf dem FF-Gebäude, Genehmigung des Rahmenvertrages mit der sonnenstrom gföhl gmbh
2. Betreutes Wohnen in Gföhl, Befürwortung der Errichtung auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl und Unterstützung der Gemeinde bei ev. behördlichen Verfahren und Erlangung von Fördermittel

Beschluss:	Der Antrag wird mehrstimmig genehmigt.
Dafür stimmen:	SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen, ÖVP-Gemeinderatsmitglieder GR. Andrea Hofbauer, GR. Walter Kalsner, GR. Dr. Dietmar Gamper
Dagegen stimmen:	ÖVP-Gemeinderatsmitglieder (ausgenommen GR. Hofbauer, GR Kalsner, GR Gamper) und StR. Siegfried König

Mag. Jochen Pulker ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht angelobt und hat daher an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Der Antrag der SPÖ- und WfG-Fraktionen wurde von StR. Günter Steindl verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage A** angeschlossen.
Die Vorsitzende gibt bekannt, den Antrag unter den Tagesordnungspunkten 14a und 14b zu behandeln.

Tagesordnung:

1.		Feststellungen
2.		Gelöbnis gemäß § 97 NÖ GO 1973
3.		Ergänzungswahl des Stadtrates gemäß § 101 NÖ GO 1973

4.		Wahl des Vizebürgermeisters gemäß § 105 NÖ GO 1973

5.		Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss gemäß § 107 NÖ GO 1973

Tagesordnungspunkte 1.-5. siehe Niederschrift über die Ergänzungswahlen in den Stadtrat bzw. in den Prüfungsausschuss und die Neuwahl des Vizebürgermeisters der Stadtgemeinde Gföhl vom 29.01.2014, Zahl: 0-OIGM-000-(14-0029)0012-14, welche als **Beilage B** als wesentlicher Bestandteil diesem Sitzungsprotokoll angeschlossen ist.

6.	0-OIGM-000-(13-0392)0009-13, 0-OIGM-000-(13-0392)0010-13 und 0-OIGM-000-(14-0009)0008-14	Unterfertigung des öffentlichen und des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 10.12.2013 sowie des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 14.01.2014	JF Nr.

GZ: 0-OIGM-000-(13-0392)0009-13 und 0-OIGM-000-(13-0392)0010-13,
Protokollprüfer der Sitzung vom 10.12.2013 waren:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

GZ: 0-OIGM-000-(14-0009)0008-14,
Protokollprüfer der Sitzung vom 14.01.2014 waren:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger		StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) der Sitzung vom 10.12.2013 und des Sitzungsprotokolls vom 14.01.2014 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR. Mag. Maria Gußl		StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

7.	6-UWWA-000-(07-0272)0016-13	Reislingbach, KG Rastbach und Moritzreith, Benützung von öffentl. Wassergut, Adaptierung des Sondernutzungsvertrages, Zl. WA1-ÖWG-25134/023-2006, Beschlussfassung	94 002

Reislingbach, KG Rastbach und Moritzreith, Benützung von öffentl. Wassergut, Adaptierung des Sondernutzungsvertrages, Zl. WA1-ÖWG-25134/023-2006, Schreiben vom 09.12.2013

Im Jahr 2006 wurde zwischen der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Gföhl der Sondernutzungsvertrag WA1-PWG-25134/023-2006 abgeschlossen, welcher im Detail folgende Maßnahmen umfasst:

„Errichtung, Betrieb und Erhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen für die beiden Liegenschaften Rastbach Nr. 23 und Rastbach Nr. 24 unter anderem durch Änderungen des Bachprofiles (Aufweitungen, Absenkungen, Herstellung von Sohlschwellen), Strukturmaßnahmen sowie Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Brücke (anstelle der teilweise verrohrten Furt) auf Höhe des Grundstückes Nr. .32, KG Rastbach."
Die Abteilung Hydrologie und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung hat nach Durchführung der wasserbaulichen Maßnahmen die Teilungspläne vom 28.10.2011, GZ BD3-V-32697A (KG Rastbach) und GZ BD3-V-32697B (KG Moritzreith) erstellt. Dadurch erfolgte eine Änderung der Grundstückbezeichnungen im Projektabschnitt.
Außerdem erfolgten entsprechend dem wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheid der BH Krems vom 19.11.2013 verschiedene Änderungen gegenüber dem ursprünglich bewilligten Projekt und somit auch gegenüber dem im Jahr 2006 abgeschlossenen Sondernutzungsvertrag, weshalb eine Adaptierung des Übereinkommens an die tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich geworden ist.

Stadtrat am 07.01.2014:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des vorliegenden Vertrages, Zl. WA1-ÖWG-25134/023a-2013, für die Benützung von Öffentlichem Wassergut, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Gföhl als Vertragsnehmerin.
Vertragsinhalt siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.01.2014:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	6-VTVF-000-(12-0011)0001-13	Böhm Friedrich, Hradetzky-Böhm Eva, Erweiterung der Benützung öffentlichen Gutes auf Rechtsnachfolger, Beschlussfassung	94 001

Böhm Friedrich, Hradetzky-Böhm Eva, Erweiterung der Benützung öffentlichen Gutes auf Rechtsnachfolger, Ansuchen vom 06.12.2013

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat mit Beschluss vom 25.06.1998 die Benützung eines Teiles des öffentlichen Gutes (ca. 50 m²), Gst. 1344, KG Gföhl, für die Wiedererrichtung einer Einfriedung vor dem Haus Bayerlandplatz 4 lt. Planbeilage genehmigt. Das jährliche Benützungsentgelt wurde mit S 200,-- festgelegt und ist seit dem Jahr 1998 zu entrichten.

Stadtrat am 07.01.2014:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:
Die derzeitige Genehmigung der Benützung des Teiles des öffentlichen Gutes (ca. 50 m²), Gst. 1344, KG Gföhl, gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger nach Eva Hradetzky-Böhm und Friedrich Böhm. Das jährliche Benützungsentgelt im Umfang von derzeit € 14,53 ist weiterhin zu entrichten.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.01.2014:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.	6-VTVF-000-(13-0415)0001-13	Straßenbau Gföhl, Ernest-Thum-Straße, Kreuzgasse, Grundsatzentscheidung und Vergabe der Bauleitung, Beschlussfassung	94 006

Straßenbau Gföhl, Ernest-Thum-Straße, Kreuzgasse, Grundsatzentscheidung und Vergabe der Bauleitung;
Im Voranschlag 2014 wurde die Sanierung der Ernest-Thum-Straße und der Kreuzgasse budgetiert.

Stadtrat am 07.01.2014:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

a) Gemäß § 35, Z 22 g NÖ GO 1973, erfolgt die Grundsatzentscheidung zur Durchführung dieses Projektes 2014.
b) Auftrag für die örtliche Bauleitung an TB Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems, gemäß dem Angebot vom 19.12.2013. Die Bauleitung umfasst die Ausschreibung, die Prüfung der Angebote, Vergabevorschlag, Förderansuchen, örtliche Bauaufsicht, Rechnungsprüfung, Abnahme und Kollaudierung.
   Auftragssumme: € 19.200,00 inkl. MwSt.
   Zahlungsziel: 30 Tage netto, 14 Tage mit 3 % Skonto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.01.2014:
Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür (ÖVP-Gemeinderatsfraktion (ohne GR. Hofbauer) und StR. König)
10 Stimmen dagegen (SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen)
1 Stimmenthaltung (ÖVP GR. Hofbauer)

10.	8-UWAW-000-(11-0008)0003-13	ABA Gföhl, Ernest-Thum-Straße, Kreuzgasse, u.a., Sanierung bzw. Errichtung Trennsystem, Grundsatzentscheidung und Vergabe der Bauleitung, Beschlussfassung	94 007

ABA Gföhl, Ernest-Thum-Straße, Kreuzgasse, u.a., Sanierung bzw. Errichtung Trennsystem - Grundsatzentscheidung und Vergabe der Bauleitung;
Im Voranschlag 2014 wurde die Sanierung der Ernest-Thum-Straße und der Kreuzgasse budgetiert.

Stadtrat am 07.01.2014:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

a) Gemäß § 35, Z 22 g NÖ GO 1973, erfolgt die Grundsatzentscheidung zur Durchführung dieses Projektes 2014.
b) Auftrag für die örtliche Bauleitung an TB Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems, gemäß dem Angebot vom 19.12.2013. Die Bauleitung umfasst die Ausschreibung, die Prüfung der Angebote, Vergabevorschlag, Förderansuchen, örtliche Bauaufsicht, Rechnungsprüfung, Abnahme und Kollaudierung.
   Auftragssumme: € 28.840,00 exkl. MwSt.
   Zahlungsziel: 30 Tage netto, 14 Tage mit 3 % Skonto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.01.2014:
Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür (ÖVP-Gemeinderatsfraktion (ohne GR. Hofbauer und GR. Dr. Gamper) und StR. König)
10 Stimmen dagegen (SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen)
2 Stimmenthaltungen (ÖVP GR. Hofbauer und GR. Dr. Gamper)

11.	8-UWWA-000-(11-0008)0001-13	WVA Gföhl, Ernest-Thum-Straße, Kreuzgasse, u.a., Sanierung bzw. Errichtung Trennsystem, Grundsatzentscheidung und Vergabe der Bauleitung, Beschlussfassung	94 005

WVA Gföhl, Ernest-Thum-Straße, Kreuzgasse, u.a., Sanierung bzw. Errichtung Trennsystem, Grundsatzbeschluss und Vergabe der Bauleitung;
Im Voranschlag 2014 wurde die Sanierung der Ernest-Thum-Straße und der Kreuzgasse budgetiert.

Stadtrat am 07.01.2014:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

a) Gemäß § 35, Z 22 g NÖ GO 1973, erfolgt die Grundsatzentscheidung zur Durchführung dieses Projektes 2014.
b) Auftrag für die örtliche Bauleitung an TB Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems, gemäß dem Angebot vom 19.12.2013. Die Bauleitung umfasst die Ausschreibung, die Prüfung der Angebote, Vergabevorschlag, Förderansuchen, örtliche Bauaufsicht, Rechnungsprüfung, Abnahme und Kollaudierung.
   Auftragssumme: € 9.000,00 exkl. MwSt.
   Zahlungsziel: 30 Tage netto, 14 Tage mit 3 % Skonto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.01.2014:
Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür (ÖVP-Gemeinderatsfraktion (ohne GR. Hofbauer und GR. Dr. Gamper) und StR. König)
10 Stimmen dagegen (SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen)
2 Stimmenthaltungen (ÖVP GR. Hofbauer und GR. Dr. Gamper)

12.	8-UWWA-000-(08-0828)0161-13	WVA Gföhl Süd, BA 14, Erweiterung der Transportleitung vom Brunnen UM bis zum Zwischenbehälter Litschgraben, Ergänzung Grundsatzentscheidung und Vergabe der Bauleitung, Beschlussfassung	94 008

WVA Gföhl Süd, BA 14, Erweiterung der Transportleitung vom Brunnen UM bis zum Zwischenbehälter Litschgraben - Ergänzung Grundsatzbeschluss und Vergabe der Bauleitung

Stadtrat am 07.01.2014:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

a) Gemäß § 35, Z 22 g NÖ GO 1973, wird der Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2012 dahingehend ergänzt, dass die nunmehr geschätzten Baukosten € 380.000,-- exkl. MwSt. betragen.
b) Auftrag für die örtliche Bauleitung an TB Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems, gemäß dem Angebot vom 19.12.2013. Die Bauleitung umfasst die Ausschreibung, die Prüfung der Angebote, Vergabevorschlag, Förderansuchen, örtliche Bauaufsicht, Rechnungsprüfung, Abnahme und Kollaudierung.
   Auftragssumme: € 35.340,00 exkl. MwSt.
   Zahlungsziel: 30 Tage netto, 14 Tage mit 3 % Skonto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.01.2014:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	1-BWRO-000-(13-0002)0012-13	ABA und WVA Stadt Gföhl, Leitungskataster (ABA Gföhl BA 101), Vergabe für Erhebung und Erstellung, Beschlussfassung	94 009

ABA und WVA Stadt Gföhl, Leitungskataster (ABA Gföhl BA 101), Angebote Erhebung bzw. Erstellung

ABA Gföhl BA 101
Leitungskataster a) Erhebung und b) Erstellung.

PRÜFBERICHT

1. Allgemeines

Bei dem Bauvorhaben ABA Gföhl BA 101 beabsichtigt die Stadtgemeinde Gföhl, die in den vorangegangenen Bauabschnitten errichteten **Kanal- und Wasserleitungen** nach dem Stand der Technik in Form eines **digitalen Leitungskatasters für ABA und WVA Stadt Gföhl** zu dokumentieren.

In Summe werden 56.000 lfm Leitungen digitalisiert:
ABA: 34.000 lfm Kanalleitungen
WVA: 22.000 lfm Wasserleitungen

Zur Durchführung der vor genannten Tätigkeiten wurden die Mengen erhoben und diese an je 4 Firmen durch die Stadtgemeinde Gföhl zur Legung eines Anbotes versandt.

a) Folgende Firmen wurden durch die Stadtgemeinde Gföhl zur Anbotslegung Leitungskataster – Erhebung eingeladen:

Henninger und Partner GmbH, Krems
Retter & Partner Ziviltechniker GesmbH, Krems
Steinbacher + Steinbacher ZT GMBH, Wien
TB Seidl, Ing. Wilhelm Seidl GmbH, Krems

2. Angebotsprüfung

Alle vor erwähnten Firmen haben ein Angebot zur Durchführung der Arbeiten „**Leitungskataster – Erhebung**" abgegeben.

Die Reihung lautet wie folgt (alle Preise exkl. Mwst.):

Firma	€
TB Seidl, Ing. Wilhelm Seidl GmbH, Krems	***62.860,00***
Henninger und Partner GmbH, Krems	67.260,00
Steinbacher + Steinbacher ZT GMBH, Wien	72.342,50
Retter & Partner Ziviltechniker GesmbH, Krems	73.340,00

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise wurden, im Vergleich mit ähnlichen Vorhaben im Siedlungswasserbau, keine groben Abweichungen festgestellt und es bestehen keine begründeten Zweifel an der Angemessenheit der Angebotspreise.

Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist bei allen vier Firmen gegeben (§41 Abs. 4 BVergG 2006).

3. VERGABEVORSCHLAG

Entsprechend den Bestimmungen des § 41 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird vorgeschlagen, die „Erhebung – Leitungskataster" an den Billigstbieter die Firma

Technisches Büro, Ing. Wilhelm Seidl GmbH
3500 Krems, Göglstraße 11 b

mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 62.860,00 (exkl. MwSt.)
bzw. € 75.432,00 (inkl. MwSt.)

zu vergeben.
Zahlungsziel: 2 % Skonto bei 14 Tagen oder 30 Tage netto

b) Folgende Firmen wurden durch die Stadtgemeinde Gföhl zur Anbotslegung Leitungskataster – Erstellung eingeladen:

GISquadrat GmbH, Wien
DI Kraner ZT GmbH, Wien
IKW, Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelt-Technik und Infrastruktur ZT – GmbH, Amstetten
IBW, IngenieurBüro Wachter GmbH, Eisenstadt

2. Angebotsprüfung

Alle vor erwähnten Firmen haben ein Angebot zur Durchführung der Arbeiten „**Leitungskataster – Erstellung**" abgegeben.

Die Reihung lautet wie folgt (alle Preise exkl. MwSt.):

Firma	€
GISquadrat GmbH, Wien	***99.610,00***
DI Kraner ZT GmbH, Wien	115.990,00
IKW, Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelt-Technik und Infrastruktur ZT – GmbH, Amstetten	119.993,50
IBW, IngenieurBüro Wachter GmbH, Eisenstadt	132.056,40

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise wurden, im Vergleich mit ähnlichen Vorhaben im Siedlungswasserbau, keine groben Abweichungen festgestellt und es bestehen keine begründeten Zweifel an der Angemessenheit der Angebotspreise.

Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist bei allen vier Firmen gegeben (§41 Abs. 4 BVergG 2006).

3. VERGABEVORSCHLAG

Entsprechend den Bestimmungen des § 41 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird vorgeschlagen, die „**Erstellung – Leitungskataster**" an den Billigstbieter die Firma

GISquadrat GmbH
1050 Wien, Margaretenstraße 70/II/5

mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 99.610,00 (exkl. MwSt.)
bzw. € 119.532,00 (inkl. MwSt.)

zu vergeben.

Zahlungsziel: 30 Tage netto

Stadtrat am 07.01.2014:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

a) Auftrag für die Erhebung des Leitungskatasters an den Billigstbieter, die Firma Technisches Büro, Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems, Göglstraße 11 b, mit einer Gesamtangebotssumme von

	€	62.860,00	(exkl. MwSt.)
bzw.	€	75.432,00	(inkl. MwSt.)

Zahlungsziel: 2 % Skonto bei 14 Tagen oder 30 Tage netto

b) Auftrag für die Erstellung des Leitungskatasters an den Billigstbieter, die Firma GISquadrat GmbH, 1050 Wien, Margaretenstraße 70/II/5, mit einer Gesamtangebotssumme von

	€	99.610,00	(exkl. MwSt.)
bzw.	€	119.532,00	(inkl. MwSt.)

Zahlungsziel: 30 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.01.2014:
GR Ök.-Rat Karl Simlinger hat um 21.14 den Sitzungssaal verlassen und ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.	8-UWWA-000-(08-0828)0163-13	WVA BA 14, Brunnen Untermeisling, Anschluss an Verteilernetz der Netz NÖ GmbH, Netzzugangs-Vereinbarung, Beschlussfassung	94 010

WVA BA 14, Brunnen Untermeisling, Anschluss an Verteilernetz der Netz NÖ GmbH, Netzzugangs-Vereinbarung

Für den Brunnen Untermeisling inkl. Wasseraufbereitung, WVA BA 14, wurde der Anschluss zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH beantragt.

Stadtrat am 07.01.2014:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung der Netzzugangs-Vereinbarung Nr. S-KR-2014-NZ-107.01 mit der Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 101, 2344 Maria Enzersdorf.
Netzzutrittsentgelt € 17.424,-- zuzüglich USt.
Netzbereitstellungsentgelt € 5.074,-- zuzüglich USt.
Die Netzbereitstellung für einen Leistungsbezug von 50 kW in der Netzebene 5 ist damit abgegolten.
Vereinbarungsinhalt siehe **Beilage D** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.01.2014:
GR Ök.-Rat Karl Simlinger ist um 21.16 wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14a.		Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Lagerhalle und dem Werkstättengebäude des Wirtschaftshofes und auf dem FF-Gebäude, Genehmigung des Rahmenvertrages mit der sonnenstrom gföhl gmbh, Beschlussfassung

Zum Gegenstand „Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Lagerhalle und dem Werkstättengebäude des Wirtschaftshofes und auf dem FF-Gebäude, Genehmigung des Rahmenvertrages mit der sonnenstrom gföhl gmbh" wird beantragt dass der Gemeinderat folgenden Beschluss fasst.

Gemeinderat am 29.01.2014:
Antrag der SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen gemäß **Beilage E**:
Der als Beilage A zum gegenständlichen Antrag vorgelegte Rahmenvertrag wird vollinhaltlich genehmigt
bzw. falls beantragt sinngemäß mit folgenden Änderungen – diese werden im Rahmen der Gemeinderatssitzung durch Abänderungsantrag oder –anträge gestellt: .....

GR. Reg.Rat Walter Kalsner verlässt um 21.18 den Sitzungssaal, er ist ab 21.21 Uhr wieder anwesend.
GR. Leopold Ganser ist als Geschäftsführer der sonnenstrom gföhl gmbh befangen und nimmt an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Die Vorsitzende unterbricht um 21.30 Uhr die Sitzung.
Die Sitzung wird um 21.40 Uhr fortgesetzt.

Aufgrund des Nichterscheinens der ÖVP-Gemeinderatsfraktion (ausgenommen Bgm. Ludmilla Etzenberger, GR. Dr. Dietmar Gamper und GR. Andrea Hofbauer) und Stadtrat Siegfried König schließt die Vorsitzende wegen Beschlussunfähigkeit die Sitzung.
Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind. Demnach ist der Gemeinderat mit nur 13 Anwesenden ab Top 14a beschlussunfähig.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates wurden über Top 14a und den folgenden Tagesordnungspunkt 14b nicht mehr abgestimmt:

14b.		Betreutes Wohnen in Gföhl, Befürwortung der Errichtung auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl und Unterstützung der Gemeinde bei ev. behördlichen Verfahren und Erlangung von Fördermittel, Beschlussfassung

Der schriftlich abgegebene Antrag der SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen wird dem Protokoll als **Beilage F** angefügt.

Ende der Gemeinderatssitzung: 21.42 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.03. 2014 unterfertigt.

Ludmilla Etzenberger (Bürgermeister)	Erich Hagmann (Stadtamtsdirektor)	Petra Aschauer (Schriftführerin)
Gemeinderat (Protokollprüfer SPÖ)		Gemeinderat (Protokollprüfer ÖVP)
Gemeinderat (Protokollprüfer WFG)		Gemeinderat (Protokollprüfer StR. König)

Stadtgemeinde Gföhl * Bezirk Krems, NÖ *

Beilage A zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
vom 29.01.2014, Zahl 0-OIGM-000-(14-0029)0020-14

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl

Klub der WFG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl

PROTOKOLLIERT
3.2.2014

Stadtgemeinde Gföhl
Eing. 29. Jan. 2014
Beil.

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl
z.hd. Frau Bgm. Ludmilla Etzenberger

3542 Gföhl

Gföhl, 29.1.2014

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs. 3 Nö GO. 1973 i.d.dzt. geltenden Fassung stellen die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates den Antrag, nachfolgende Gegenstände in die Tagesordnung der am 29.1.2014 stattfindenden Gemeinderatssitzung, und zwar in den öffentlichen Teil TOP 3.a und 3. b aufzunehmen, d.h. diese Gegenstände vor dem TOP 4. einer Beschlußfassung zuzuführen:

1. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Lagerhalle und dem Werkstättengebäude des Wirtschaftshofes und auf dem FF-

Gebäude, Genehmigung des Rahmenvertrages mit der sonnenstrom gföhl gmbh

2. Betreutes Wohnen in Gföhl, Befürwortung der Errichtung auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl und Unterstützung der Gemeinde bei ev. behördlichen Verfahren und Erlangung von Fördermittel

Begründung:

zu 1.: der bestehende Fördervertrag mit dem Fördersatz per 1.1.2013 läuft Anfang April 2014 aus, Bis zu diesem Zeitpunkt muß die Anlage fertiggestellt sein. Deshalb die Dringlichkeit, auch weil die Fördersätze per 1.1.2014 um ein drittel gekürzt wurden und eine weitere kürzung per 1.1.2015 zu erwarten ist.

zu 2.: die Projektentwicklung Hauptplatz 8 KG ist mit einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft bezüglich der Errichtung von Betreutem Wohnen in Verhandlung und es ist äußerst wichtig, dass die Gemeinde hinter diesem Projekt steht. Jeder Tag der dabei verloren geht geht zu lasten der betroffenen MitbürgerInnen.

Dr. Sabine Mai, StR

Günter Steindl, StR

Thomas Schildorfer, GR

Claudia Hahn, GR.

Margit Nagl, GR.

Adolf Hagmann, GR

Robert Brandntner, GR

Manfred Kolar, GR

Johannes Pernerstorfer, GR.

Leopold Ganser, GR.

Wir fuer Gfoehl

Von: Wir fuer Gfoehl [office@wfg.or.at]
Gesendet: Mittwoch, 29. Jänner 2014 09:42
An: 'pernerstorfer johannes'; 'physiovet@gmx.at'; 'Günter Steindl'; 'hofbauer.andrea@aon.at'; 'dr.gamper@gmail.com'; 'ernst zierlinger'
Betreff: WG: dringlichkeitsanträge sonnenstrom und betreutes wohnen
Anlagen: dringlichkeitsanträge sonnenstrom und betreutes wohnen.pdf

Wichtigkeit: Hoch

es ist ein fehler unterlaufen, es soll heißen unter pkt 3a und 3b.

mfg

leopold ganser

Von: Wir fuer Gfoehl [mailto:office@wfg.or.at]
Gesendet: Mittwoch, 29. Jänner 2014 09:36
An: 'pernerstorfer johannes'; 'Günter Steindl'; 'physiovet@gmx.at'; 'hofbauer.andrea@aon.at'; 'dr.gamper@gmail.com'; 'ernst zierlinger'
Betreff: dringlichkeitsanträge sonnenstrom und betreutes wohnen
Wichtigkeit: Hoch

in der beilage sende ich euch die besprochenen dringlichkeitsanträge mit der bitte um unterstützung. die genehmigung dieser gegenstände durch den gemeinderat hat unter pkt. 4a und 4 b zu erfolgen, weil damit die entsprechende sicherheit, dass die dazugehörigen anträge beschlossen werden, gegeben ist.

liebe grüsse

leopold ganser

0676 4452484

[redacted]

Stadtgemeinde Gföhl

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(14-0029)0014-14

Niederschrift

**über die Ergänzungswahl des Stadtrates,
die Wahl des Vizebürgermeisters und
die Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss der**

Stadtgemeinde Gföhl

Datum:	29.01.2014	Beginn:	19.30 Uhr
Ort:	Rathaus Gföhl, Sitzungssaal		
Vorsitz:	Bürgermeister Ludmilla Etzenberger		

Die Sitzung ist öffentlich.

1.		Feststellungen

Die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch den Bürgermeister eingeladen wurden (§ 96, Abs. 2, NÖ GO).

Die Sitzung findet innerhalb der für die Durchführung der Ergänzungswahl des Vizebürgermeisters und des Stadtrates (§ 115 NÖ GO) festgesetzten Frist statt.

Außer dem Vorsitzenden sind anwesend:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	Mag. Jochen Pulker	ÖVP
StR. Günter Steindl	SPÖ	StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Ök.-Rat Karl Simlinger	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
~~GR. Gottfried Lechner~~	~~WFG~~	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		ÖVP

Entschuldigt abwesend ist:
GR. Gottfried Lechner WFG

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Schriftführerin: Petra Aschauer
Stadtamtsdirektor: Erich Hagmann

2.		Gelöbnis gemäß § 97 NÖ GO 1973

Aufgrund des Mandatsverzichts von GR LAbg. Josef Edlinger hat der Zustellbevollmächtigte der ÖVP Herrn Mag. Jochen Pulker als Ersatzmitglied namhaft gemacht, der daraufhin von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger in den Gemeinderat einberufen wurde.

StADir. Erich Hagmann liest folgende Gelöbnisformel gemäß § 97 Abs. 2 NÖ GO 1973 vor: „Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Gföhl nach besten Wissen und Gewissen zu fördern."

Mag. Jochen Pulker leistet mit den Worten „Ich gelobe" das Gelöbnis gemäß § 97 Abs. 3 NÖ GO 1973 dem Bürgermeister.

3.		Ergänzungswahl des Stadtrates gemäß § 101 NÖ GO 1973

Nach der Wahl von Ludmilla Etzenberger zum Bürgermeister am 14.01.2014 ist die Ergänzungswahl eines Mitglieds in den Stadtrat erforderlich.
Die Wahlpartei ÖVP hat einen Ergänzungswahlvorschlag erstattet, der auf GR Mag. Jochen Pulker lautet und gemäß § 102 Abs.1 NÖ GO 1973 von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben ist.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:
Das Mitglied des Gemeinderates Ök.-Rat Karl Simlinger (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates Manfred Kolar (SPÖ)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei ÖVP ergibt:

abgegebene Stimmen:	22
ungültige Stimmen:	2
gültige Stimmen:	20

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:
Stimmzettel Nr. 1 und 2: leere Stimmzettel

Von den gültigen Stimmzetteln lauten
auf das Gemeinderatsmitglied Mag. Jochen Pulker 20 Stimmzettel

Somit ist Gemeinderat Mag. Jochen Pulker zum Mitglied des Stadtrates gewählt. Über Befragen des Bürgermeisters erklärt er, dass er die Wahl annimmt.

4.		Wahl des Vizebürgermeisters gemäß § 105 NÖ GO 1973

Gemäß § 101, Abs. 2, NÖ GO wurde mit Beschluss vom 22.04.2010 die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister mit **1 Person** festgelegt. Aufgrund der Wahl von Ludmilla Etzenberger zum Bürgermeister ist eine Neuwahl erforderlich.

Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der ÖVP schlägt für die Wahl zum Vizebürgermeister Stadtrat Mag. Jochen Pulker vor.
Seitens der SPÖ schlägt GR Thomas Schildorfer für die Vizebürgermeister-Wahl Stadtrat Günter Steindl vor.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:
Das Mitglied des Gemeinderates Ök.-Rat Karl Simlinger (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates Manfred Kolar (SPÖ)

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel wird folgendes Ergebnis bekanntgegeben:
abgegebene Stimmen: 22
ungültige Stimmen: 1
gültige Stimmen: 21

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:
Stimmzettel Nr. 1: leerer Stimmzettel

Von den gültigen Stimmzetteln lauten
auf das Gemeinderatsmitglied Günter Steindl 11 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Mag. Jochen Pulker 10 Stimmzettel

Da auf das Mitglied des Gemeinderates Günter Steindl mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, nämlich 11 lauten, gilt dieses als zum Vizebürgermeister gewählt.
Über Befragen des Bürgermeisters erklärt er, dass er die Wahl annimmt.

5.		Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss gemäß § 107 NÖ GO 1973

Gemeinderat LAbg. Josef Edlinger (ÖVP) hat mit Schreiben vom 21.01.2014 bekanntgegeben, dass er auf sein Mandat im Gemeinderat verzichtet. Mit Wirkung vom 28.01.2014 ist der Verzicht verbindlich geworden. Gemäß § 113 NÖ GO 1973 endet damit auch die Mitgliedschaft zum Prüfungsausschuss.

Die Wahlpartei ÖVP hat einen Ergänzungswahlvorschlag erstattet, der auf GR Dr. Dietmar Gamper lautet und gemäß § 102 Abs.1 NÖ GO 1973 von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben ist.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:
Das Mitglied des Gemeinderates Ök.-Rat Karl Simlinger (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates Manfred Kolar (SPÖ)

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt die Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:
abgegebene Stimmen: 22
ungültige Stimmen: 4
gültige Stimmen: 18

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1 - 2: leere Stimmzettel
Stimmzettel Nr. 3 - 4: Wahlwille nicht erkennbar (ungültige Bemerkungen)

Von den gültigen Stimmzetteln lauten
auf das Gemeinderatsmitglied Dr. Dietmar Gamper 18 Stimmzettel

Somit ist Gemeinderat Dr. Dietmar Gamper zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt. Über Befragen des Bürgermeisters erklärt er, dass er die Wahl annimmt.

Der Niederschrift muss angeschlossen werden:
1. Sämtliche Stimmzettel (getrennt verpackt nach Wahlgängen)
2. Sämtliche Wahlvorschläge und Ergänzungswahlvorschläge

Die Niederschrift muss von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben werden. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund dafür anzugeben.

Ende der Ergänzungswahlen: 20.40 Uhr

Unterschriften:

Der Vizebürgermeister: Der Bürgermeister:

Stadtgemeinde Gföhl * Bezirk Krems, NÖ *

Günter Steindl Ludmilla Etzenberger

Mitglieder des Stadtrates:

Mitglieder des Gemeinderates:

Post.at

Bar freigemacht/Postage paid
3542 Gföhl
Österreich/Austria

Stimmzettel

zur Ergänzungswahl in den Stadtrat in der Sitzung des Gemeinderates am 29.01.2014.

GFÖHL
Kleine Stadt mit großem Herz
Stadtgemeinde, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, www.gfoehl.gv.at

Post.at

Bar freigemacht/Postage paid
3542 Gföhl
Österreich/Austria

Stimmzettel

zur Wahl des Vizebürgermeisters in der Sitzung

des Gemeinderates am 29.01.2014,

GFÖHL
Kleine Stadt mit großem Herz

Stadtgemeinde, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, www.gfoehl.gv.at

Post.at

Bar freigemacht/Postage paid
3542 Gföhl
Österreich/Austria

Stimmzettel

zur Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss

in der Sitzung des Gemeinderates am 29.01.2014.

GFÖHL
Kleine Stadt mit großem Herz

Stadtgemeinde, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, www.gfoehl.gv.at

volkspartei
gföhl

Stadtparteiobmann: ÖK Rat. GR. Karl Simlinger, 3542 Gföhleramt 8
Tel. 0676/7093756 od. 02716/6248

Gföhl, am 27.01.2014

Betrifft: Wahlvorschlag gem. § 102 NÖ GO 1973
Gemeinderatssitzung am 29.01.2014
Punkt 3 – Ergänzungswahl in den Stadtrat

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Gföhl
3542 Gföhl

Wahlvorschlag

der **Österreichischen Volkspartei – ÖVP** für die Ergänzungswahl in den Stadtrat

Mag. Jochen Pulker **3542 Gföhl, Großkühbergweg 42** **geb.: 1963**

Der Stadtparteiobmann:

Ök.-Rat Karl Simlinger

volkspartei
gföhl

Stadtparteiobmann: ÖK Rat. GR. Karl Simlinger, 3542 Gföhleramt 8
Tel. 0676/7093756 od. 02716/6248

Gföhl, am 29.01.2014

Betrifft: Wahlvorschlag gem. § 105 NÖ GO 1973
Gemeinderatssitzung am 29.01.2014
Punkt 4 – Wahl des Vizebürgermeisters

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Gföhl
3542 Gföhl

Wahlvorschlag

der **Österreichischen Volkspartei – ÖVP**
für die Wahl des **Vizebürgermeisters**

StR Mag. Jochen Pulker **3542 Gföhl, Großkühbergweg 42** **geb.: 1963**

Der Stadtparteiobmann:

Ök.-Rat Karl Simlinger

Sozialdemokratischer Klub im Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl

SPÖ GFÖHL Kleine Stadt mit großem Herz

Gföhl, am 29.Jänner 2014

Betr.: Wahlvorschlag zur Wahl des Vizebürgermeisters

An das
Stadtamt der Gemeinde Gföhl
z.Hd. der Frau Bürgermeisterin

Gemäß § 105 Abs. 1 NÖ GO 1973 schlagen die gefertigten Mitglieder des sozialdemokratischen Klubs, Stadtrat Günter Steindl zur Wahl des Vizebürgermeisters vor.

Gesetzliche Grundlage:

§ 105

Wahl der (des) Vizebürgermeister(s)

(1) Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes werden aus der Mitte des Gemeindevorstandes (Stadtrates) der bzw. die Vizebürgermeister getrennt gewählt. Dabei wird § 99 Abs. 2 und 3 sinngemäß angewendet.

§ 99

Wahl des Bürgermeisters

(2) Als gewählt gilt derjenige, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen lauten. Stimmzettel, die auf nicht wählbare Personen lauten, die Namen mehrerer wählbarer Personen enthalten und Stimmzettel, die aus einem sonstigen Grund die Absicht des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sowie leere Stimmzettel (Kuverts) sind ungültig. Stimmzettel, die zwar mehrere Namen, jedoch nur einen wählbaren Bewerber enthalten, sind für diesen gültig.

(3) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, muß eine engere Wahl durchgeführt werden. Bei der engeren Wahl können nurmehr die zwei Personen gewählt werden, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer an der engeren Wahl teilnehmen darf. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl für eine andere Person abgegeben wird, ist ungültig. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los.

f.d. GR Klub der SPÖ Gföhl

StRin Dr. Sabine Mai

StR Günter Steindl

GR Robert Brandtner

GR Thomas Schildorfer

GRin Margit Nagl

GRin Claudia Hahn

GR Adolf Hagmann

GR Manfred Kolar

volkspartei
gföhl

Stadtparteiobmann: ÖK Rat. GR. Karl Simlinger, 3542 Gföhleramt 8
Tel. 0676/7093756 od. 02716/6248

Gföhl, am 27.01.2014

Betrifft: Wahlvorschlag gem. § 107 NÖ GO 1973
Gemeinderatssitzung am 29.01.2014
Punkt 5 – Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Gföhl
3542 Gföhl

Wahlvorschlag

der **Österreichischen Volkspartei – ÖVP** für die Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss

GR Dr. Dietmar Gamper **3542 Gföhl, Oberes Bayerland 6** **geb.: 1956**

Der Stadtparteiobmann:

Ök.-Rat Karl Simlinger

WA1-ÖWG-25134/023a-2013

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von **schutzwasserbaulichen Maßnahmen am Reislingbach (einschließlich Herstellung einer Brücke)** abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und **der Stadtgemeinde Gföhl** als Vertragsnehmer.

I.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung von schutzwasserbaulichen Anlagen und Maßnahmen sowie der Errichtung, der Erhaltung und der Benützung einer Brücke auf den, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen

- **Grundstücken Nr. 667/1, 667/2, 667/5, 667/6, 667/7 und 667/8, alle EZ 166 und KG Rastbach („Reislingbach" - Öffentliches Wassergut)**
- **Grundstücken Nr. 1121, 1238/1, 1238/2, 1238/3, 1238/4 und 1238/5, alle EZ 188 und KG Moritzreith („Reislingbach" - Öffentliches Wassergut)**

nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems/Donau vom 10. Oktober 2006, Zl. KRW2-WA-04406/001, wasserrechtlich bewilligten Projektes des Technischen Büros Ing. Wilhelm Seidl, in der Fassung des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides der BH Krems vom 19. November 2013, Zl. KRW2-WA-04406/003, und der zugehörigen Ausführungsunterlagen (insbesondere Ausführungslageplan der Techn. Büro für Kulturtechnik Ing. Wilhelm Seidl GmbH M 1:200 vom 25.10.2011, vergl. Beilage) zu:

Errichtung, Betrieb und Erhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen für die beiden Liegenschaften Rastbach Nr. 23 und Rastbach Nr. 24 unter anderem durch Änderungen des Bachprofiles (Aufweitungen, Absenkungen,

Herstellung von Sohlschwellen), Bruchsteinschlichtungen, Strukturmaßnahmen sowie Errichtung, Benützung und Erhaltung einer Brücke (anstelle der teilweise verrohrten Furt) auf Höhe des Grundstückes Nr. Bfl. .32, KG Rastbach.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems stellte mit Bescheid vom 19. November 2013, Zl. KRW2-WA-04406/003, fest, dass das mit Bescheid vom
10. Oktober 2006, KRW2-WA-04406/001, bewilligte Vorhaben *"Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Reislingbach für die Anwesen Rastbach 23 und 24 in den KG Rastbach und Moritzreith"* im Wesentlichen der Bewilligung entspricht.
Laut den der Wasserrechtsbehörde vorgelegten Ausführungsunterlagen ergeben sich folgende Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt, welche mit dem genannten Bescheid aus 2013 nachträglich wasserrechtlich bewilligt worden sind:

• Anstelle der Senkfaschinenwände im Bereich zwischen den beiden Brückenbauwerken wurden Bruchsteinschlichtungen hergestellt.
• Zwischen den Profilen 014 und 017 wurde die starke Mäandrierung des Baches geringfügig rückgebaut.
• Anstelle des Stahlbetonfertigteilprofiles (Rohrdurchlass) wurde eine Stahlbetonbrücke errichtet.
• Die Holzfaschinenwände und 2 Stück Buhnen wurden nicht errichtet.
• Fischaufstiegshilfe - anstelle von 2 Sohlschwellen wurden auf Grund des Höhenunterschiedes 4 Stk. Sohlschwellen errichtet.

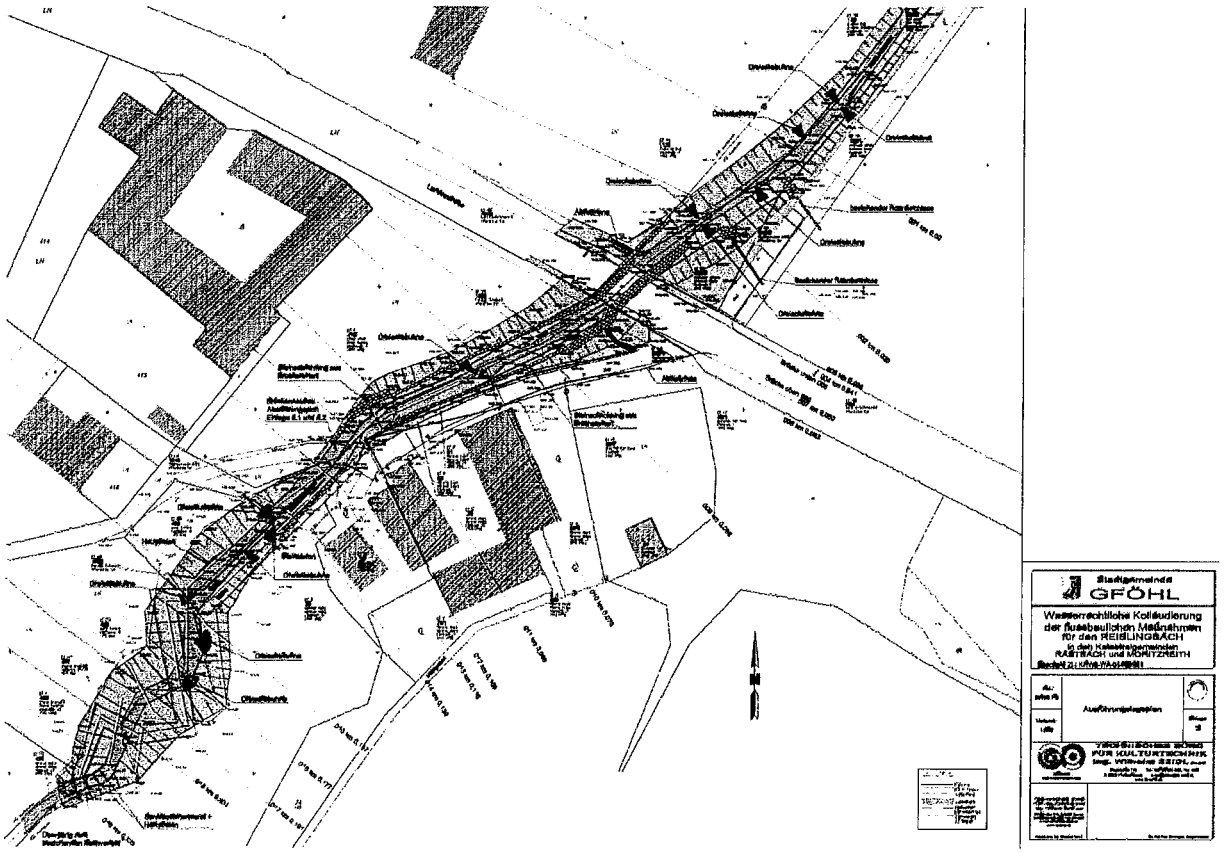

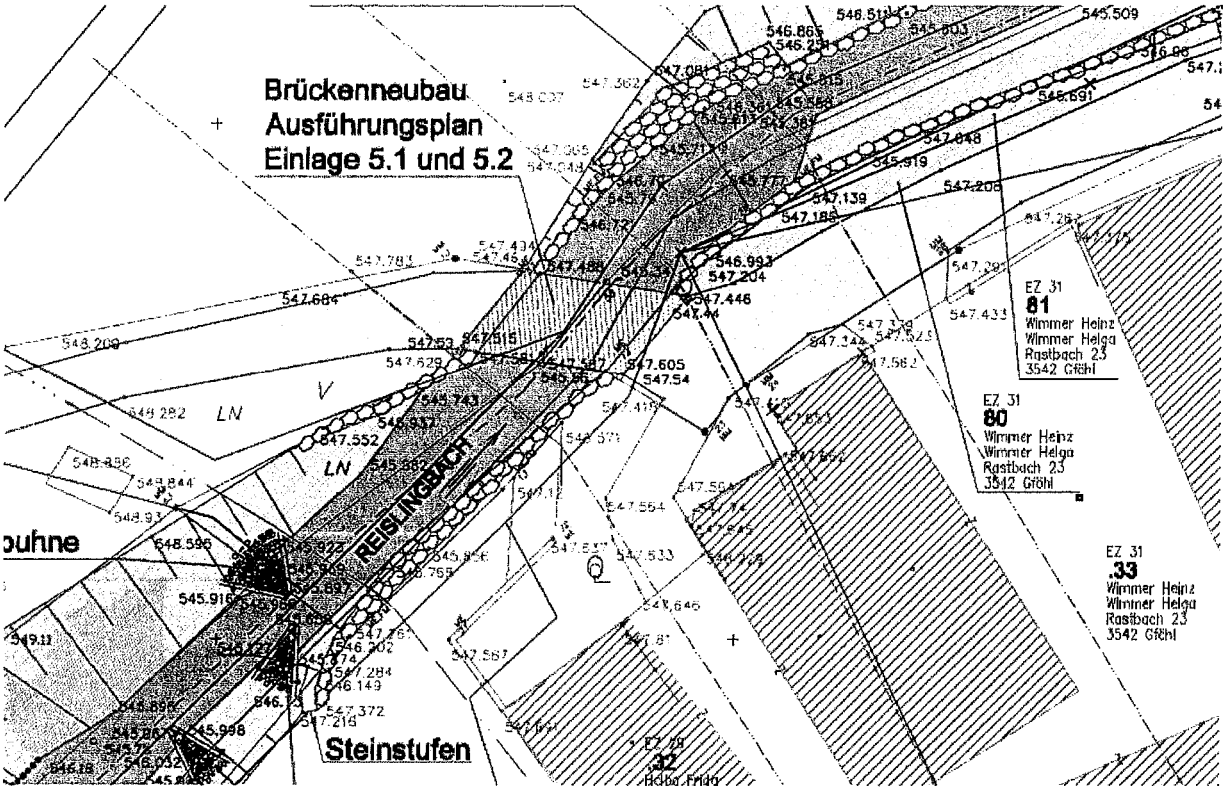

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass sämtliche für die vertragsgegenständliche Wasseranlage erforderlichen Bewilligungen erteilt werden.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Amt der NÖ Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Abt. Vermessung und Geoinformation

Mappengleichstück M = 1: 1000
Mappenberichtigung
Kat. Gem.: Rastbach 12040
Moritzreith 12033

GZ. 32697 A+B MB

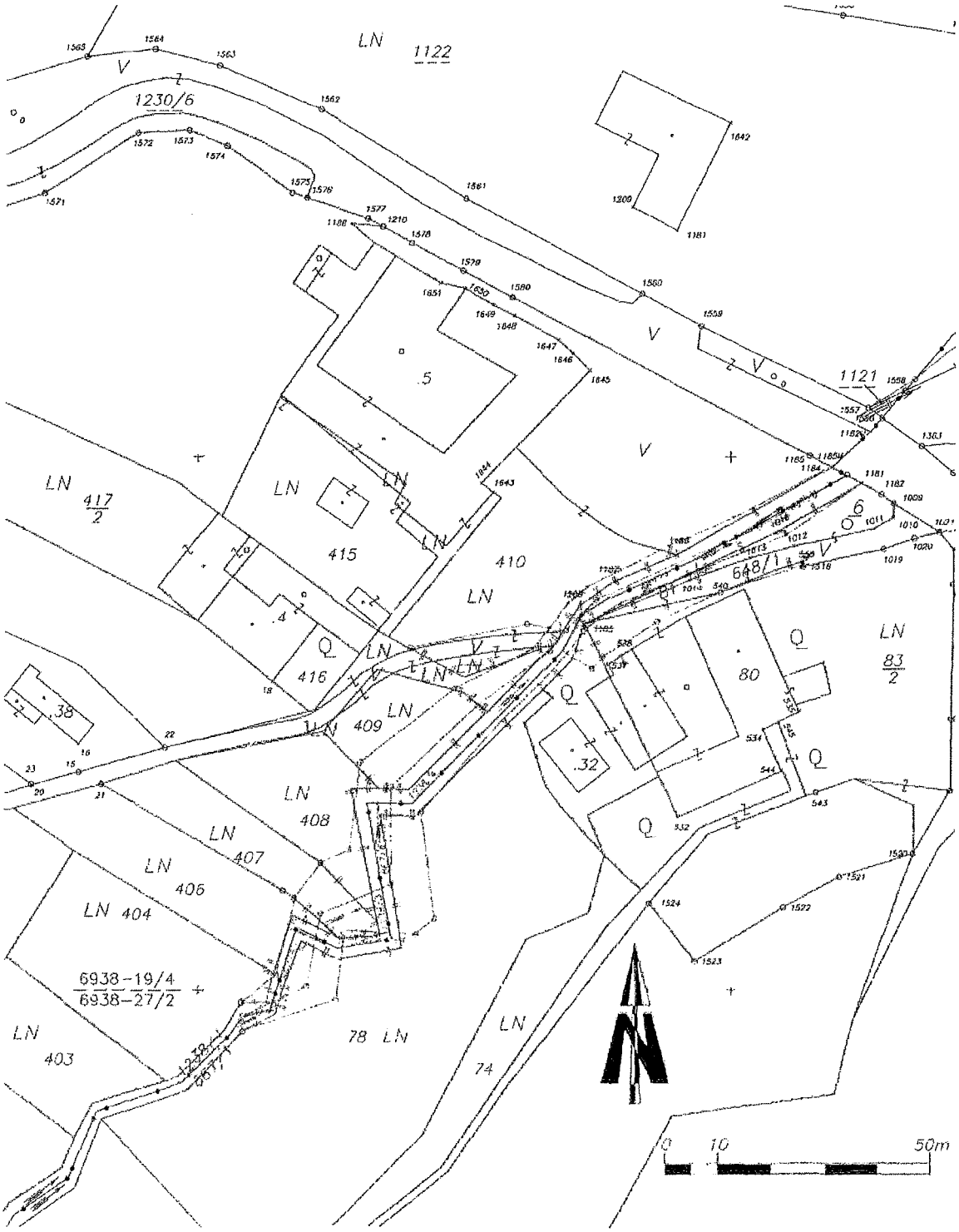

Neue Grundgrenzen nach Fertigstellung der Maßnahmen (Auszug aus Teilungsplan GZ 32697A,B)

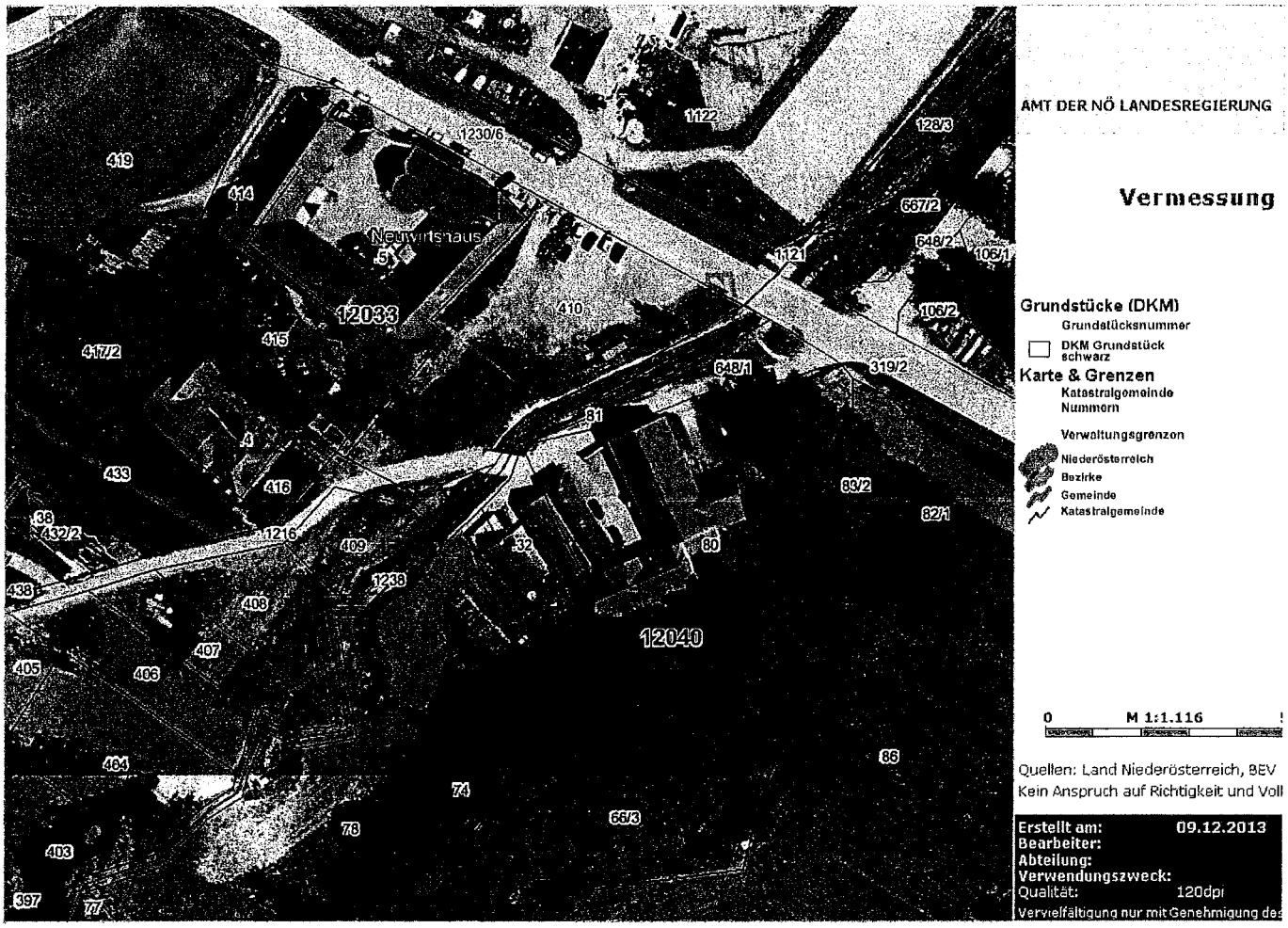

Katastersituation vor der Vermessung zur Herstellung der Grundbuchsordnung

Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung von Instandhaltungsarbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung solcher Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

Die Erhaltung, Instandhaltung und Pflege der vertragsgegenständlichen Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes im gesamten, im_Ausführungslageplan der Techn. Büro für Kulturtechnik Ing. Wilhelm Seidl GmbH M 1:200 vom 25.10.2011, dargestellten Bachabschnitt (vergl. Beilage + Seite 2 des Vertrages) einschließlich der hergestellten Anlagen und Maßnahmen, der Befestigungen, des Bewuchses und des sonstigen Zugehörs obliegt dem Vertragsnehmer und ist dieser daher für den ordnungsgemäßen Zustand und für die Gefahrenabwehr verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragsnehmer, das Bachbett, die wasserbaulichen Anlagen und Maßnahmen etc. ordnungsgemäß und funktionsfähig zu erhalten und beispielsweise Anlandungen und Verklausungen (auch im Bereich von Überfahrten bzw. Durchlässen und Brücken) jeweils unverzüglich zu beseitigen.

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes inkl. Zugehör im oben erwähnten Abschnitt obliegt dem Vertragsnehmer.
So ist der Vertragsnehmer beispielsweise verpflichtet, an gefährlichen Stellen ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und zu erhalten, sonstige Gefahrenbereiche durch geeignete Maßnahmen dauerhaft abzusichern, die vertragsgegenständlichen Grundstücke sowie die hergestellten Anlagen, Maßnahmen und insbesondere den auf Öffentlichem Wassergut stockenden Bewuchs einer laufenden Kontrolle zu unterziehen, bruch- oder umsturzgefährdete Bäume sowie bruchgefährdetes Geäst rechtzeitig zu entfernen, die erforderlichen Erhaltungsarbeiten unverzüglich durchzuführen, die konsenslose Nutzung dieser Grundflächen durch Dritte zu unterbinden.
Dazu zählt weiters die Verpflichtung des Vertragsnehmers, in angrenzenden Wege ragendes Gehölz rechtzeitig zu entfernen, soweit die Wege bzw. die Benützer der Wege gefährdet oder bei der Wegbenützung behindert werden könnten.
Allfällige Verunreinigungen oder widerrechtliche Ablagerungen auf den bundeseigenen Grundstücken sind vom Vertragsnehmer umgehend zu beseitigen.
Die Brücke verbleibt im Eigentum des Vertragsnehmers und ist dieser auch allein Halter i.S. des § 1319 a ABGB.
Der Vertragsnehmer hat die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar sind. Er hat auftretende Schäden an der Brücke oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern.
Der Vertragsnehmer verpflichtet sich weiters, auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) im Brückenbereich umgehend zu entfernen.
Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung des bundeseigenen Grundstückes einschließlich der Erhaltung und Pflege des Bewuchses auf der Gewässerparzelle Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren.

Das wasserrechtlich genehmigte Regulierungsprofil im Projektsbereich ist vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich genehmigten Projekt zu erhalten.
Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungszinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist an die Person des Vertragsnehmers gebunden.
Für den Fall, dass das Brückenbauwerk nach Fertigstellung in das Eigentum oder in die Erhaltung eines Dritten übertragen werden soll, so ist der Vertragsnehmer diesbezüglich erst dann aus den vertraglichen Verpflichtungen entlassen, sobald derjenige, dem das Brückenbauwerk übergeben wird, mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergut den vom Bund vorgegebenen „Brückenvertrag" rechtsverbindlich abgeschlossen hat.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestandsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses

Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen

getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet. Mit Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Vertragsteile erlischt der Vertrag WA1-ÖWG-25134/023-2006 in beiderseitigem Einvernehmen.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

(Zurakowski)
Inspektionsrat

Gföhl, am
Für die Stadtgemeinde Gföhl

(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

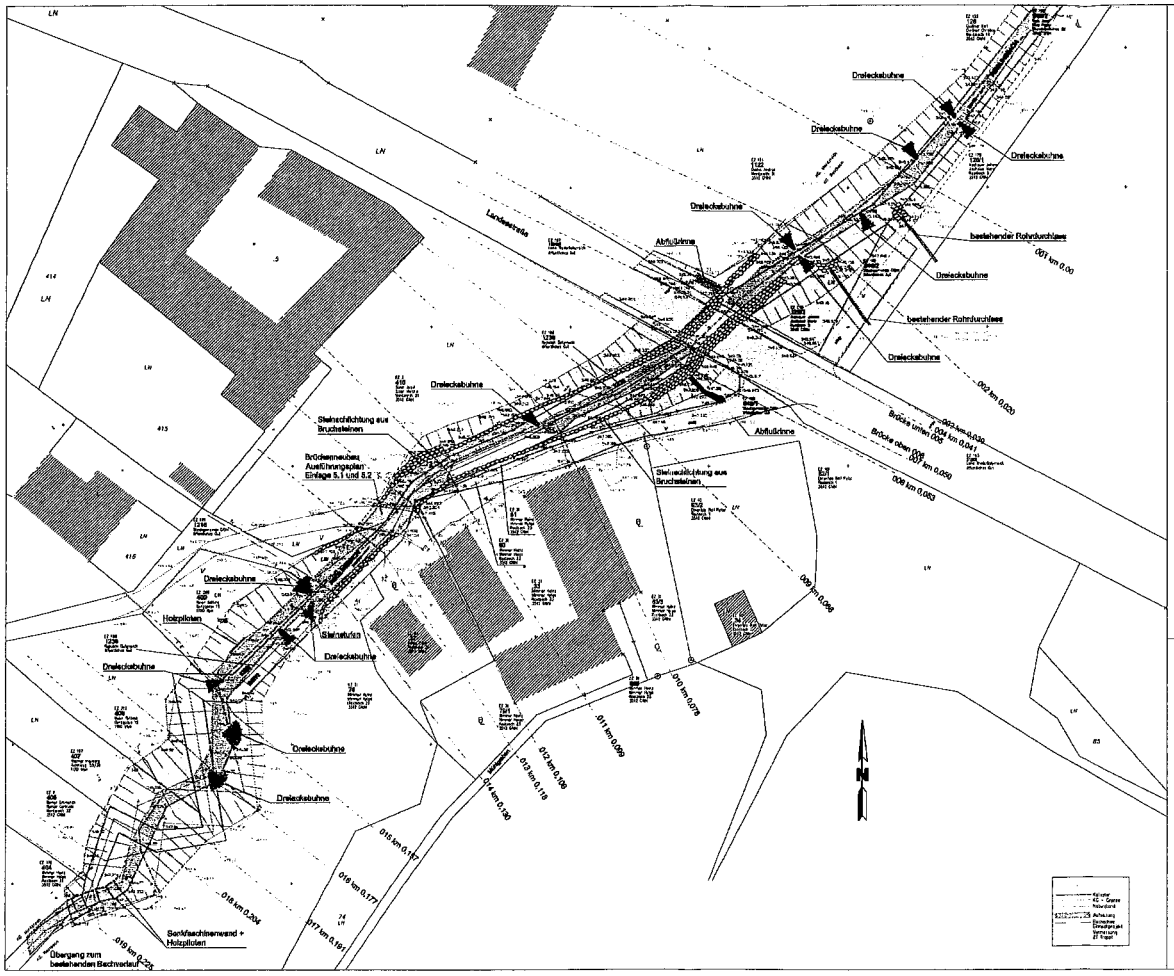

Stadtgemeinde
GFÖHL

Wasserrechtliche Kolleudierung der flussbaulichen Maßnahmen für den REISLINGBACH
in den Katastralgemeinden
RASTBACH und MORITZREITH

Bescheid Zl.: KRW2-WA-04406/001

Ord.: 90100.F/L	Ausführungsplanplan	Blattgr. 3
Maßstab: 1:250		

TECHNISCHES BÜRO FÜR KULTURTECHNIK
Ing. Wilhelm SEIDL staatl. Ziv.-Techn.
Hauptstraße 19 Tel.: 02732/2403-0000, Fax: 0000
A-3500 Krems/Donau
www.ib-seidl.at

TECHNISCHES BÜRO FÜR KULTURTECHNIK
Ing. Wilhelm SEIDL
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Hauptstraße 19, A-3500 Krems/Donau
Tel.: 02732/2403-0000, Fax: 0000
www.ib-seidl.at

Krems am, 28 Oktober 2011

Gutachtlich bestätigt: Bürgermeister

Beilage D zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
vom 29.01.2014, Zahl 0-OIGM-000-(14-0029)0020-14

NÖ Netz
EVN Gruppe

Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 101, 2344 Maria Enzersdorf

Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

Kontakt Ing. Johann Schrittwieser
Telefon +43 2236 201 - 12234
Datum 17.12.2013

Strom: Netzzugangs-Vereinbarung Nr.: S-KR-2014-NZ-107.01
Anschluss eines Wasserpumpwerkes
in 3521 Untermeisling, Parz. Nr. 179/1
Kundennummer: 10450331, Anschlussobjektnummer: 27078111

Sehr geehrter Geschäftspartner!

Sie haben für die obgenannte Anlage gemäß den "Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH"(VNB) den Anschluss an unser Verteilernetz beantragt. Gemäß Ihren Angaben wird die höchste aus unserem Verteilernetz bezogene Leistung dieser Anlage voraussichtlich 50 kW betragen. Diese Leistung legen wir der Dimensionierung des Netzanschlusses zugrunde.

1. Netzanschluss
Entsprechend der von der Regulierungskommission der Energie-Control erlassenen Verordnung, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (SNE-VO idgF), sind wir verpflichtet, Ihnen für den Netzanschluss folgende Entgelte zu verrechnen.

1.1 Netzzutrittsentgelt
Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber jene Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses unmittelbar verbunden sind.

Der technisch geeignete Anschlusspunkt für den Anschluss dieser Anlage an unser Verteilernetz ist die 20 kV-Erdkabelleitung "Priel - Untermeisling" und erfordert folgende Maßnahmen.

A0HNDIALBPANCOAIGICK
AANPDEAGOPLOBAC,JCNGK
ABCIAACHBFNEPMGKMGAK
AIHCBHOCDMDMMHCPOOHJK
AA0AKEAKAGHCGCCGMCMK

Netz Niederösterreich GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 201-0, Gasnotruf 128
F +43 2236 201-2030
info@netz-noe.at, www.netz-noe.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert: Landesgericht Wr. Neustadt
FN 268133 p, DVR: 3000165
UID: ATU62011619

Baumaßnahmen:

1.1.1. Die Einbindung der bestehenden vorgenannten 20 kV-Erdkabelleitung in die zu errichtende Transformatorstation gemäß Ziffer 1.1.2, durch Lieferung und Verlegung von 2 je rund 50 m langen 20 kV-Erdkabelleitungen 3xE-A2XHCJ2Y 1x150 mm² einschließlich der erforderlichen Verbindungsmuffen und der Kabelendverschlüsse.

1.1.2. Die Lieferung und Aufstellung des hochbaulichen Teiles einer Transformatorstation unserer Normtype KN1830_11 auf der Parz. Nr. 380 in der KG Untermeisling.
Der Einbau der kompletten hoch- und niederspannungsseitigen elektrischen Stationsausrüstung in die vorangeführte Transformatorstation bestehend aus
a) 2 Kabelschaltzellen
b) 1Transformatorschaltzelle
c) 1Transformator mit einer Leistung von 250 kVA
d) 1 Niederspannungsschalttafel

1.1.3. Die Lieferung und Verlegung einer ca. 150 m langen Niederspannungs-Erdkabelleitung 1xE-AY2Y-J 4x150 mm², ausgehend von der in Ziffer 1.1.2 genannten Transformatorstation bis zu einem zu errichtenden Messschrank führend.

1.1.4. Die Errichtung eines freistehenden Messwandlerschrankes im Bereich des Pumpwerkes.

Sonstige Maßnahmen:

1.1.5. Die Durchführung sämtlicher im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben erforderlichen Schalthandlungen einschließlich der ortsüblichen Verlautbarungen und einer eventuellen Ersatzstromversorgung.

1.1.6. Die Vermessung und Eintragung aller in unserem Eigentum bzw. Instandhaltung stehenden Einbauten in unsere Planunterlagen.

1.1.7. Die Erstellung der Einreichunterlagen zur Durchführung des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens beim Amt der NÖ Landesregierung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz für die gesamte Anschlussanlage.

1.1.8. Die Einholung der Grundstückbenützungsbewilligung von den betroffenen Grundeigentümern für die Anschlussanlage gemäß den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2.

1.1.9. Die Vermessung und Dokumentation der in Ihrem Eigentum stehenden Anlagen.

Das Elektrifizierungsprojekt "Untermeisling Pumpwerk" umfasst die in den Ziffern 1.1.1, 1.1.2, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7 und 1.1.8 genannten Bau- und sonstigen Maßnahmen, welche wir durchführen bzw. von befugten Fachunternehmen ausführen lassen.

Mit Rücksicht darauf, dass die im Rahmen dieses Elektrifizierungsprojektes errichteten Anschlussanlagen auch zur Versorgung weiterer Netzkunden verwendet werden, beteiligen wir uns an den Errichtungskosten im Ausmaß von 60 %. Somit verrechnen wir Ihnen ein anteiliges Netzzutrittsentgelt von € 17.424,00.

Die unter den Ziffern 1.1.3, 1.1.4 und 1.1.9 genannten Lieferungen und Arbeiten lassen Sie in Ihrem Auftrag und auf Ihre Kosten von einem befugten Fachunternehmen im Einvernehmen mit den Mitarbeitern des zuständigen Kundenzentrums durchführen.

Das zuständige Kundenzentrum befindet sich in:
3500 Krems an der Donau, Bertschingerstraße 7-11, Tel.: 02732-800.

Das vorliegende Projekt, welches wir Ihren Angaben entsprechend erstellt haben, bedarf noch der behördlichen Bewilligungen. Sollten dabei Auflagen erteilt bzw. Projektänderungen erforderlich werden, ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Nach Bezahlung des Netzzutrittsentgeltes und Durchführung der Bau- und sonstigen Maßnahmen kann die eingangs genannte Leistung aus unserem Verteilernetz bezogen werden.

1.2 Netzbereitstellungsentgelt
Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der vom Netzbenutzer in Anspruch genommenen Netzebenen zu bezahlen.

Für die Netzebene 5 (20 kV-Netz) beträgt das Netzbereitstellungsentgelt derzeit € 101,48 je Kilowatt.

Für die Netzbereitstellung wird eine Leistung (arithmetisches Mittel der höchsten viertelstündlichen monatlichen Durchschnittsleistungen des Abrechnungsjahres – "12-Spitzenmittel") von 50 kW vereinbart.

Wir verrechnen Ihnen daher unter Berücksichtigung der vorgenannten Festlegungen ein Netzbereitstellungsentgelt von € 5.074,00.

Nach Bezahlung dieses Betrages ist die Netzbereitstellung für einen Leistungsbezug von 50 kW in der Netzebene 5 abgegolten.

Sollte die tatsächlich benötigte Leistung ("12-Spitzenmittel") höher sein, so werden wir die Differenz nachverrechnen.

2. Instandhaltung, Übergabestelle
Neben dem vorgelagerten Netz gehören die Anlagenteile der Anschlussanlage bis zu den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlusssicherung im Kabelverteilschrank (Übergabestelle) zu unseren Betriebsanlagen.

Wir verpflichten uns, für unsere Anlagen und den Hausanschluss ab den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlusssicherung im Kabelverteilschrank bis zum Kabelende im oder am Anschlussobjekt die dauernde Instandhaltung und fallweise Erneuerung zu unseren Lasten durchzuführen.Die Verbindungsklemmen des Hausanschlusses zur Installation des Anschlussobjektes stehen in Ihrer Instandhaltungspflicht.

Die Übergabestelle liegt in der Netzebene 7.

Alle elektrischen Anlagenteile nach der Übergabestelle, das sind der Hausanschluss ab den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlusssicherung im Kabelverteilschrank und alle Stromverteileinrichtungen danach, bleiben - mit Ausnahme der von uns zur Verfügung gestellten Messeinrichtung - in Ihrem Eigentum. Diese sind - mit Ausnahme des Hausanschlusses - auf Ihre Kosten instand zu halten.

3. Messeinrichtung
Die geeichte Messeinrichtung wird von uns in der Netzebene 7 eingebaut und steht in unserem Eigentum und in unserer Instandhaltung.

Für den Einbau der Messeinrichtung verrechnen wir Ihnen nach erfolgter Inbetriebsetzung € 150,00.

Die Inanspruchnahme der von der Verrechnungsmesseinrichtung bereitgestellten Impulse erfolgt ohne Gewähr. Ändert sich bei der Impulswertigkeit der bereitgestellten Impulse der Stand der Technik, so ist eine in Ihrer Anlage eingebaute Maximumüberwachung auf Ihre Kosten anzupassen.

Die für Bereitstellung der Impulse sodann erforderlichen Trennrelais sind auf Ihre Kosten beizustellen und verbleiben in Ihrem Eigentum und in Ihrer Erhaltungspflicht.

4. Systemnutzung
Gemäß der SNE-VO idgF kommen folgende Entgelte zur Verrechnung.

4.1 Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Wir verrechnen Ihnen das Netznutzungsentgelt im Ausmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Netznutzung in der Netzebene 7.

Das Netzverlustentgelt wird für die Netzebene verrechnet, in welcher die Messeinrichtung eingebaut ist.

4.2 Entgelt für Messleistungen
Durch das behördlich genehmigte Entgelt für die Messleistungen werden uns jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Das monatliche Entgelt für Messleistungen beträgt derzeit € 11,15 und wird auf den laufenden Netzrechnungen ausgewiesen.

4.3 Entgelt für Blindenergie
Netzkunden sind verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen damit aus unserem Netz eine Wirkleistungs-/Blindleistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor Lambda größer oder gleich 0,9 möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie erfolgt, wenn der Anteil der Blindenergie mehr als 50 % der Wirkenergie ausmacht.

5. Zuschläge und Abgaben
Entsprechend der gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen sind wir verpflichtet für Bezüge aus dem Verteilernetz Zuschläge und Abgaben einzuheben. Das sind derzeit

die Elektrizitätsabgabe
die Ökostrompauschale zur Abdeckung von Mehrkosten der Erzeugung aus Ökostromanlagen und
der Ökostromförderbeitrag zur Abdeckung von Mehrkosten der Erzeugung aus Ökostromanlagen.

6. Sonstige Vereinbarungen
Ein allfälliger Betrieb einer Notstromversorgungsanlage ist nur zulässig, wenn eine galvanische Trennung zu unserem Verteilernetz gewährleistet ist. Für einen eventuellen Parallelbetrieb mit unserem Verteilernetz sind die jeweils gültigen Parallellaufbedingungen einzuhalten. Diesbezüglich ist mit uns das Einvernehmen herzustellen.

Wenn sich der Leistungsbedarf erhöht und absehbar wird, dass dadurch die Anschlussanlagen verstärkt werden müssen, ersuchen wir um Ihre rechtzeitige Bekanntgabe. Allfällige durch einen nicht gemeldeten erhöhten Leistungsbedarf entstandene Schäden an unseren Anlagen gehen zu Ihren Lasten.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung werden wir Ihnen die entsprechende Rechnung zusenden. Wir ersuchen Sie, diese Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung zu begleichen.

Die Festlegungen dieser Vereinbarung werden Sie auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen.

Es gelten die jeweiligen VNB und deren Anhang, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Die derzeit gültigen VNB samt Anhang und die „Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH" liegen dieser Vereinbarung bei.

7. Allgemeines

Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich ohne die hinzuzurechnende, gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Sollten sich die Entgelte gemäß der SNE-VO oder die Höhe der gesetzlich verordneten Zuschläge und Abgaben zukünftig ändern, so werden ab Gültigkeit der jeweiligen neuen gesetzlichen Bestimmungen die neuen Preisansätze verrechnet.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist in den VNB geregelt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dieses Angebot gilt als Vereinbarung, sobald die Ihrerseits unterfertigte Gleichschrift bei uns vorliegt.

Das Angebot kann von uns zurückgezogen werden, wenn die von Ihnen unterfertigte Gleichschrift nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, ersuchen wir Sie, eine Gleichschrift zu unterfertigen und innerhalb von vier Wochen an uns rückzusenden. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Netz Niederösterreich GmbH

i.A. Wirtl-Laf i. A. Jank

Beilage
Gleichschrift
Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH
Anhang zu den VNB
Systemnutzungsentgelte der Netz Niederösterreich GmbH

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden.

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Beilage E zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
vom 29.01.2014, Zahl 0-OIGM-000-(14-0029)0020-14

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl

SPÖ GFÖHL
Kleine Stadt mit großem Herz

Klub der WFG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl

konstruktiv
ehrlich
transparent
WfG
Wir für Gföhl

Stadtgemeinde Gföhl
Eing. 29. Jan. 2014
Beil.

PROTOKOLLIERT
3.2.2014

TOP. 14a
GRS 29. Jänner 2014

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl
z.hd. Frau Bgm. Ludmilla Etzenberger

3542 Gföhl

Gföhl, 29.1.2014

Zum Gegenstand „1. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Lagerhalle und dem Werkstättengebäude des Wirtschaftshofes und auf dem FF-Gebäude, Genehmigung des Rahmenvertrages mit der sonnenstrom gföhl gmbh“ wird beantragt, dass der Gemeinderat folgenden Beschluß faßt:

Der als Beilage A zum gegenständlichen Antrag vorgelegte Rahmenvertrag wird vollinhaltlich genehmigt

bzw. falls beantragt sinngemäß mit folgenden Änderungen - diese werden im Rahmen der Gemeinderatssitzung durch Abänderungsantrag oder –anträge gestellt:

.....

Dr. Sabine Mai, StR

Günter Steindl, StR

Thomas Schildorfer, GR

Margit Nagl, GR.

Robert Brandntner, GR

Johannes Pernerstorfer, GR.

Kott.

~~Hagman~~

Claudia Hahn, GR.

Adolf Hagmann, GR

Manfred Kolar, GR

Leopold Ganser, GR.

Beilage "A" zum Antrag GR-Sitzung 29.1.2014

RAHMENVEREINBARUNG[1]

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Gföhl

Hauptplatz 3

3542 gföhl

(im Folgenden "**Grundeigentümerin**")

und

sonnenstrom gföhl gmbh

Unterer Scheibenweg 12

3542 Gföhl

Österreich

(im Folgenden "**sonnenstrom gföhl**")

wie folgt:

Präambel

(1) Die Grundeigentümerin betreibt am Standort Bergstrasse 29, 3542 Gföhl (im Folgenden der "**Standort**") einen Wirtschaftshof. Dieser umfasst insbesondere eine Lagerhalle und ein Werkstättengebäude sowie das Gebäude der FF. Gföhl. Zur Förderung der ökologischen Stromerzeugung will die Grundeigentümerin die Dachflächen der genannten Gebäude als Standort für eine Sonnenstromanlage vermieten.

---

[1] **Anmerkung BTP:** Rechtsgeschäftsgebühren zu besprechen.

(2) sonnenstrom gföhl ist eine im Firmenbuch des Firmenbuchgerichtes Krems an der Donau unter der Firmenbuchnummer FN 393024 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. sonnenstrom gföhl ist eine Gesellschaft zur Errichtung und Betrieb von Alternativernergieanlagen.

(3) sonnenstrom gföhl wird nun nach Maßgabe dieses Vertrages eine Photovoltaikanlage auf den Dächern der Lagerhalle und des Werkstättengebäudes sowie des FF Gföhl-Gebäudes errichten und den Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen. Der in das öffentliche Netz eingespeiste Strom soll in weiterer Folge von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, eingetragen unter der Firmenbuchnummer FN 280453g (im Folgenden die "**OeMAG**") abgenommen werden. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, sonnenstrom gföhl die entsprechenden Rechte räumen, um die Photovoltaikanlage errichten und betreiben zu können.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien nachfolgenden Vertrag:

§ 1

Errichtung der Photovoltaikanlage und der Leitungen

(1) Die Grundeigentümerin ist alleinige Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1047/7, 1047/12 und .323 der Liegenschaft EZ 603 Grundbuch KG Gföhl, Bezirksgericht Krems an der Donau der Grundstücksadresse Bergstrasse 29, 3542 Gföhl (im Folgenden das "**Grundstück**"). Aktuelle Grundstücksverzeichnisse der Liegenschaft sind diesem Vertrag als Anlage ./1 angeschlossen.

(2) Auf dem Grundstück befindet sich unter anderem eine Lagerhalle und ein Werkstättengebäude sowie das FF Gföhl- Gebäude (im Folgenden die "**Gebäude**"). Es ist angedacht, dass sonnenstrom gföhl auf den Dächern der Gebäude eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 22, 30 und 20 kWp (im Folgenden die "**Photovoltaikanlage**") errichtet. Ein genauer Plan des Grundstücks, der sowohl den genauen Standort des Gebäudes als auch die genaue Platzierung der Photovoltaikanlage ist diesem Vertrag als Anlage ./2 angeschlossen.

(3) Von der sonnestrom gföhl wurde bereits um Erteilung der erforderlichen Genehmigung, um an den in Anlage ./2 gekennzeichneten Stellen der Dächer der Gebäude die Photovoltaikanlage zu errichten, angesucht. Die entsprechenden Bewilligungen liegen vor. Sollten weitere Nachweise erforderlich sein (insbesondere hinsichtlich der Statik), sind diese gemeinsam einzuholen, wobei allfällige im Zuge des Einholens dieser Nachweise anfallenden Kosten von sonnenstrom gföhl getragen werden.

(4) Die Grundeigentümerin versichert zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung überdies, dass keine baulichen Veränderungen am Gebäude geplant sind, welche geeignet sind, die Lebensdauer oder die Funktionstüchtigkeit der Photovoltaikanlage oder der Elektroleitungen während der Vertragsdauer zu beeinträchtigen.

(5) Die Grundeigentümerin vermietet hiemit und sonnenstrom gföhl mietet hiemit die Dächer der Gebäude, sodass sonnenstrom gföhl auf den Dächern der Gebäude die Photovoltaikanlage errichtet und während der Laufzeit dieser Vereinbarung nutzt, wartet, Instand hält und, sofern erforderlich, Instand setzt. Die Grundeigentümerin haftet nicht für einen bestimmten Zustand sowie eine bestimmte Eignung der Dächer. Die Feststellung der Eignung zur Errichtung der gegenständlichen Photovoltaikanlage obliegt daher ausschließlich sonnenstrom gföhl. Die Grundeigentümerin ist nicht zur Veränderung der Dächer verpflichtet, wird aber die Dächer insoweit Instand halten und allenfalls Instand setzen, dass der derzeitige Zustand erhalten bleibt. sonnenstrom gföhl ist bei jeglichen Arbeiten zur größtmöglichen Sorgfalt verpflichtet. Diese Bestimmung lässt jedoch die Pflicht der Grundeigentümerin zur Instandhaltung der tragenden Mauern und der Dächer des Gebäudes gemäß § 2 Abs (2) unberührt.

(6) sonnenstrom gföhl wird die Photovoltaikanlage an der in Anlage ./2 gekennzeichneten Stelle auf eigene Kosten errichten, wobei sonnenstrom gföhl nicht nur die Kosten der Anschaffung der Anlage, sondern auch die mit der Installation der Anlage auf den Dächern des Gebäudes verbundenen Kosten trägt.

(7) *Die Vertragsparteien halten fest, dass es sich bei der Photovoltaikanlage um ein Superädifikat handelt, das im Alleineigentum von sonnenstrom gföhl steht.*]

(8) sonnenstrom gföhl ist berechtigt auf den Seitenwänden des Gebäudes fest applizierte und gut sichtbare Schilder anzubringen, die auf das Eigentum an der Photovoltaikanlage von sonnenstrom gföhl hinweisen. Die Position dieser Schilder an den Seitenwänden des Gebäudes ist so zu wählen, dass die Schilder und deren Aufdruck für einen Dritten leicht erkennbar und lesbar sind, sodass kein Zweifel am Eigentum von sonnenstrom gföhl bestehen kann.

(9) Weiters ist sonnenstrom gföhl berechtigt, die für die Einbindung der Photovoltaikanlage in das öffentliche Stromnetz erforderlichen Elektroleitungen samt der hiefür erforderlichen technischen und baulichen Einrichtungen (im Folgenden die "**Elektroleitungen**") auf dem Grundstück zu errichten und zu verlegen, wobei sonnenstrom gföhl sämtliche mit der Errichtung und Verlegung im Zusammenhang stehende Kosten trägt.

(10) Die Auswahl der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen wie auch die Festlegung der Art der Montage und die Installation und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen erfolgt insofern in Abstimmung mit der Grundeigentümerin bzw einem von der Grundeigentümerin genannten Fachmann, als dass die Vorgaben des Genehmigungsbescheides einzuhalten sind und die Grundeigentümerin nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (wie insbesondere genaue Plandarstellungen) ihre Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Montage der Photovoltaikanlage und Errichtung der Elektroleitungen hat unter größtmöglicher Sorgfalt und Schonung der Dächer bzw des Gebäudes und des Grundstücks zu erfolgen.

(11) Die Grundeigentümerin ist verpflichtet, an Werktagen zumindest von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach Anmeldung bei der Grundeigentümerin der sonnenstrom gföhl bzw den von sonnenstrom gföhl beauftragten Dritten Zugang zum Gebäude und den sonst erforderlichen Teilen des Grundstücks zu ermöglichen, um die Errichtung und Einbindung der Photovoltaikanlage in das öffentliche Stromnetz vorzunehmen.

§ 2

Wartung und Betrieb der Photovoltaikanlage

(1) Der Betrieb der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen erfolgt durch sonnenstrom gföhl, die auch den wirtschaftlichen Nutzen aus der Photovoltaikanlage und den Elektroleitungen zieht. sonnenstrom gföhl ist nach eigenem Ermessen für die Instandhaltung und allfällige Instandsetzung der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen verantwortlich. Sämtliche Kosten, die durch den Betrieb, die Instandhaltung und/oder Instandsetzung der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen entstehen, trägt sonnenstrom gföhl alleine.

(2) Die Grundeigentümerin hat sämtliche wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, die sowohl für einen störungsfreien Betrieb der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen als auch für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz erforderlich sind, wie insbesondere die laufende Instandhaltung und Instandsetzung der tragenden Mauern und der Dächer des Gebäudes, sowie das Zurückschneiden von Pflanzen, deren Wuchs geeignet sein kann, eine Beschattung der Photovoltaikanlage zu verursachen oder sonst die Funktionstüchtigkeit der Photovoltaikanlage zu beeinträchtigen. Die Grundeigentümerin ist weiters verpflichtet, den Betrieb des Standorts in einer solchen Art und Weise vorzunehmen, dass weder die Photovoltaikanlage noch die Elektroleitungen in ihrer Funktionstüchtigkeit oder Lebensdauer beeinträchtigt oder gefährdet werden. Überdies hat die Grundeigentümerin für die Laufzeit

dieses Vertrages sowohl hinsichtlich sämtlicher baulicher Maßnahmen und Veränderungen als auch aller anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standorts, welche geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit oder die Lebensdauer der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen zu beeinträchtigen oder zu gefährden, das Einvernehmen mit sonnenstrom gföhl herzustellen. Schließlich verpflichtet sich die Grundeigentümerin, die Zugangs- bzw Zufahrtsmöglichkeit zum Gebäude Instand zu halten und Instand zu setzen, um sowohl die Errichtung als auch die allfällige Wartung der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen durch sonnenstrom gföhl bzw einen von ihr beauftragten Dritten zu gewährleisten.

(3) sonnenstrom gföhl haftet für jegliche Schäden an den Dächern, dem Gebäude oder an der Liegenschaft des Standortes bzw für Schäden wegen Beeinträchtigung des Betriebes der Grundeigentümerin, welche durch die Errichtung, Installation, Inbetriebnahme oder den Abbau der Anlage und der Elektroleitungen durch sonnenstrom gföhl oder von ihr beauftragten Dritten schuldhaft versursacht werden. Weiters haftet sonnenstrom gföhl für jegliche Schäden, die nach Inbetriebnahme durch den bloßen Betrieb der Anlage sowie im Zuge von Wartungsarbeiten durch sonnenstrom gföhl oder von ihr beauftragten Dritten verursacht werden. Im Falle einer Haftung für einen Schaden gemäß diesem Absatz (3) hat sonnenstrom gföhl unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes der Dächer und des Mauerwerkes eine möglichst an die bauliche Situation angepasste und unverzügliche Schadensbehebung auf eigene Kosten durchzuführen. Bei fehlender oder unzureichender Behebung des Schadens ist die Grundeigentümerin – nach Setzung einer angemessenen Frist – zur Ersatzvornahme durch eigene Mitarbeiter oder von ihr auszuwählende Fachbetriebe auf Kosten von sonnenstrom gföhl berechtigt.

(4) sonnenstrom gföhl ist verpflichtet, den störungsfreien Betrieb der Grundeigentümerin am Standort durch Installations-, Wartungs- oder Abbauarbeiten nicht zu beeinträchtigen.

(5) Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, bei Kenntnis von allfälligen Schäden oder Funktionsstörungen an der Photovoltaikanlage, den Elektroleitungen und allen anderen hiermit im Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen (insbesondere Kabelbeschädigungen, Blitz-, Feuer- oder Wasserschäden) sonnenstrom gföhl unverzüglich zu informieren.

(6) Die Grundeigentümerin haftet für Schäden an der Photovoltaikanlage, den Elektroleitungen und allen anderen hiemit im Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen ausschließlich, wenn diese von der Grundeigentümerin selbst, ihren Mitarbeitern,

Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Personen, die sich mit dem Einverständnis der Grundeigentümerin auf dem Grundstück aufhalten, verursacht werden..

(7) Für eine allfällige Versicherung der Photovoltaikanlage ist sonnenstrom gföhl selbst verantwortlich.

§ 3

Servitut und Reallast

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, das bereits aus dieser Vereinbarung entspringende Nutzungsrecht von sonnenstrom gföhl an den Dächern der Gebäude Dritten gegenüber zu dokumentieren und zu diesem Zweck diesbezügliche Servitutsrechte und Reallasten im Grundbuch der Liegenschaft eintragen zu lassen. Die Servitutsrechte erfassen auch die für die Instandhaltung und Instandsetzung erforderlichen Zugangs- und Zutrittsrechte sowie die Leitungsrechte. Der diesbezügliche Servituts- und Reallastvertrag ist diesem Vertrag als Anlage ./3 angeschlossen und ist unmittelbar im Anschluss an diesen Vertrag in beglaubigter Form zu errichten.

(2) Die grundbücherliche Abwicklung des Servitutsrechts und der Reallast übernimmt sonnenstrom gföhl, die auch die diesbezüglichen Kosten trägt. Die Grundeigentümerin ist verpflichtet, sämtliche für die grundbücherliche Durchführung allenfalls noch erforderlichen Erklärungen und Unterschriften (auch in beglaubigter Form) abzugeben.

(3) Sofern die Liegenschaft EZ 603, die Gebäude oder das Grundstück an einen neuen Eigentümer übertragen werden soll, ist die Grundeigentümerin verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an den neuen Eigentümer zu überbinden und dies der sonnenstrom gföhl zumindest einen Monat vor dem Abschluss des diesbezüglichen Vertrags anzuzeigen.

§ 4

Gegenleistung von sonnenstrom gföhl

(1) sonnenstrom gföhl wird den von der Photovoltaikanlage produzierten Strom an Dritte verkaufen und wird diesbezüglich einen Abnahmevertrag mit der OeMAG und/oder anderen Unternehmen schließen. Die daraus lukrierten Erträge (exklusive Umsatzsteuer) (im Folgenden die "**Erträge**") bilden die Bemessungsgrundlage für die von sonnenstrom gföhl zu zahlende

Gegenleistung. Festgehalten wird, dass sonnenstrom gföhl keine Gegenleistung zu erbringen hat, solange sie keine Erträge erwirtschaftet.

(2) Als Gegenleistung für sämtliche in diesem Vertrag sowie im Servituts- und Reallastvertrag genannten Leistungen, erhält die Grundeigentümerin während der Vertragslaufzeit 5% der Erträge (im Folgenden die "**Miete**"), die von der ÖMAG für die gegenständlichen Anlagen geleistet werden. Die Miete ist jeweils innerhalb von 14 Tagen nachdem die Erträge auf dem Bankkonto von sonnenstrom gföhl eingelangt sind, auf ein von der Grundeigentümerin bekanntzugebendes Bankkonto zu überweisen.

(3) sonnenstrom gföhl ist verpflichtet, jährlich ohne weitere Aufforderung Kopien der Abrechnungsunterlagen, woraus insbesondere die Menge des produzierten und veräußerten Stromes sowie die daraus erzielten Erträge hervorgehen, der Grundeigentümerin vorzulegen.

(4) Die Grundeigentümerin ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, in alle übrigen Geschäftsunterlagen von sonnenstrom gföhl Einsicht zu nehmen, welche sich auf die Abrechnung oder die Ablesung der Menge des von der Photovoltaikanlage produzierten Stroms beziehen. Dieses Einsichtsrecht steht der Grundeigentümerin jedoch nur dann zu, wenn objektiv nachvollziehbare Umstände vorliegen, welche Zweifel an der Richtigkeit der Berechnung der Miete bzw der jährlich vorgelegten Abrechnungsunterlagen und/oder der zeitgerechten Überweisung der Miete durch sonnenstrom gföhl rechtfertigen.

§ 5

Laufzeit, Auflösungsgründe

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung in Kraft und endet – ohne dass es einer vorherigen Kündigungserklärung durch eine Vertragspartei bedarf – frühestens nach Ablauf von 26 Jahren ab dem Tag des Anschlusses der Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird.

(2) Für die Dauer der Vertragslaufzeit ist das ordentliche Kündigungsrecht der Vertragsparteien ausgeschlossen. Hievon unabhängig, sind die Vertragsparteien jederzeit berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(3) Als wichtige Gründe, die sonnenstrom gföhl zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigen, gelten insbesondere:

(a) wenn die für die Photovoltaikanlage erforderlichen Bewilligungen nicht binnen acht Monaten ab Vertragsabschluss erteilt werden.

(b) wenn die Errichtung der Photovoltaikanlage innerhalb der von der OeMAG festgesetzten Frist nicht realisiert werden kann bzw realisiert wird;

(c) soweit gesetzlich zulässig die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Grundeigentümerin bzw die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse;

(d) die – womöglich auch später aufkommende – Untauglichkeit des Grundstücks bzw der Dächer des Gebäudes zur Errichtung, Nutzung, Instandhaltung oder Instandsetzung der Photovoltaikanlage;

(e) ein zufälliges oder in der Sphäre der Grundeigentümerin gelegenes Ereignis, welches das Grundstück bzw die Dächer des Gebäudes unbrauchbar macht; oder

(f) die Beschädigung der Photovoltaikanlage oder das Auftreten sonstiger technischer Schwierigkeiten, die einen wirtschaftlichen Fortbetrieb der Photovoltaikanlage nicht weiter ermöglichen.

§ 6

Abbau der Photovoltaikanlage nach Ablauf des Vertrages

(1) Am Ende der Laufzeit dieses Vertrages bzw im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages gemäß § 5 ist sonnenstrom gföhl verpflichtet, auf ihre Kosten die Photovoltaikanlage und die Elektroleitungen binnen drei Monaten abzubauen.

(2) Im Zuge des Abbaus der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen ist der ursprüngliche Zustand (jedoch unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) wieder herzustellen. Insbesondere sind alle nach dem Abbau verbleibenden baulichen Mängel, soweit sie unmiitelbar durch den Abbau verursacht wurden, von sonnenstrom gföhl unverzüglich zu beheben.

(3) Bei nicht fristgerechtem Abbau ist die Grundeigentümerin zur Ersatzvornahme durch eigene Mitarbeiter oder von der Grundeigentümerin auszuwählende Fachbetriebe auf Kosten von sonnenstrom gföhl berechtigt.

§ 7

Rechtsnachfolge

(1) Alle Berechtigungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergeben, bleiben im Falle der Rechtsnachfolge – worunter sowohl die Gesamt- als auch die Einzelrechtsnachfolge zu verstehen sind – sowohl für die Rechtsnachfolger von sonnenstrom gföhl als auch für die Rechtsnachfolger der Grundeigentümerin aufrecht.

(2) sonnenstrom gföhl ist berechtigt, sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf eine von ihr namhaft zu machende dritte Person zu übertragen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Krems an der Donau.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

(4) Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen lediglich der besseren Übersicht, sodass sie nicht zur Auslegung des Vertragsinhaltes herangezogen werden dürfen. Vielmehr haben, soweit in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart, die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu gelten.

(5) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt sonnenstrom

gföhl. Die Kosten ihrer anwaltlichen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

(6) Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei sowohl sonnenstrom gföhl, als auch die Grundeigentümerin jeweils eine Originalversion erhalten.

Gföhl, am _____ Gföhl, am _____

_____ _____

sonnenstrom gföhl gmbh

Liste der Anlagen

Anlage ./1	Grundstücksverzeichnisse der EZ 603
Anlage ./2	Plan des Grundstücks Nr 1047/12,0.323 und 1047/7

Beilage F zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
vom 29.01.2014, Zahl 0-OIGM-000-(14-0029)0020-14

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl

SPÖ GFÖHL Kleine Stadt mit großem Herz

Klub der WFG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl

konstruktiv ehrlich transparent WfG Wir für Gföhl

Stadtgemeinde Gföhl
Eing. 29. Jan. 2014
Beil.

PROTOKOLLIERT
3.2.2014

TOP 14 b
GRS 29. Jänner 2014

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl
z.hd. Frau Bgm. Ludmilla Etzenberger

3542 Gföhl

Gföhl, 29.1.2014

Zum Gegenstand „2. Betreutes Wohnen in Gföhl, Befürwortung der Errichtung auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl und Unterstützung der Gemeinde bei ev. behördlichen Verfahren und Erlangung von Fördermittel" wird beantragt, dass der Gemeinderat folgenden Beschluß fasst:

Die Stadtgemeinde Gföhl befürwortet und unterstützt die Bestrebungen der Projektentwicklung Hauptplatz 8 KG, gemeinsam mit einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl, eine Anlage für Betreutes Wohnen zu errichten. Dies gilt auch bei behördlichen Verfahren und der Erlangung von entsprechenden Fördermittel (Wohnbauförderung etc.).

Dr. Sabine Mai, StR

Günter Steindl, StR

Thomas Schildorfer, GR

Claudia Hahn, GR.

Margit Nagl, GR.

Adolf Hagmann, GR

Robert Brandntner, GR

Manfred Kolar, GR

Johannes Pernerstorfer, GR.

Leopold Ganser, GR.